

Satzung des Vereins "Pro Musica - Musikschule Lübbecke e.V."

§ 1

Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen "Pro Musica - Musikschule Lübbecke e.V." und hat seinen Sitz in Lübbecke.

§ 2

Zweck

1. Der Verein ist Träger der Musikschule Lübbecke. Zweck des Vereins ist die musikalische Ausbildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. In diesem Zusammenhang sollen musikalische Früherziehung, Grundausbildung und Weiterbildung betrieben und dadurch musikalische Begabung genutzt und gefördert werden (Jugendpflegemaßnahme).

Darüber hinaus fördert er die Arbeit der Chor- und Orchestervereinigungen in der Stadt Lübbecke, indem er die Koordination der unterschiedlichen Aktivitäten unterstützt und die Verbindung zwischen der Arbeit dieses Vereins und der Arbeit der obengenannten Vereinigungen herstellt.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lübbecke einzutragen. Er strebt zusätzlich die Gemeinnützigkeitsanerkennung durch das zuständige Finanzamt an.
3. Mittel und Vermögenswerte dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie die Chor- und Orchestervereinigungen im Stadtgebiet Lübbecke sein.

Erwachsene Kursteilnehmer und mindestens 1 Erziehungsberechtigter der am Unterricht teilnehmenden Kinder bzw. Jugendlichen müssen Mitglieder des Vereins werden. Juristische Personen sowie die in Satz 1 bestimmten Vereinigungen üben ihre Mitgliedsrechte durch ihre gesetzlichen oder bestellten Vertreter aus.

2. Anträge auf Mitgliedschaft sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Annahme entscheidet der Vorstand. Über Annahme oder Ablehnung erhält der Antragsteller eine schriftliche Mitteilung. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen. Über einen Einspruch gegen eine Ablehnung entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod bei natürlichen Personen
 - d) Auflösung bei juristischen Personen
4. Der Austritt ist dem Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich mitzuteilen. Der Austritt kann nur zum Jahresende unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist erklärt werden.
5. Ein Ausschluss ist nur durch Beschluss des Vorstandes möglich. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann Einspruch bei der Mitgliederversammlung erhoben werden. Sie entscheidet über den Ausschluss mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
6. Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderer Weise gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5

Beiträge, Spenden

1. Die Vereinsmitglieder zahlen einen jährlichen Mindestbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Im Eintrittsjahr ist ohne Rücksicht auf das Eintrittsdatum der volle Beitrag fällig.
2. Der Verein nimmt im übrigen Spenden von Vereinsmitgliedern und Nichtmitgliedern zur ausschließlichen Verwendung im Rahmen des Vereinszwecks entgegen.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) die Wahl des Vorstandes (§ 8) und von zwei Kassenprüfern (§ 9)
 - b) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - c) die Verabschiedung des jährlichen Haushalts- und Stellenplanes
 - d) die Genehmigung des Jahresberichtes
 - e) die Entlastung des Vorstandes
 - f) die Behandlung der vorliegenden Anträge
 - g) den Erlass einer Schulordnung
 - h) die Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung
 - i) die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
 - j) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
3. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, und zwar im 1. Quartal des Geschäftsjahres, einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch Aushang im Schaukasten von Pro Musica vor dem Bürgerhaus Lübbecke in der Gerichtsstraße 5 unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Versammlung.

Weitere Sitzungen können bei Bedarf einberufen werden. Sie müssen auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats einberufen werden. Hierzu ist schriftlich unter der Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen.

4. Der Vorsitzende des Vorstandes stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf, lädt zu dieser ein und leitet die Sitzung. Anträge, die spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung vorliegen, werden auf die Tagesordnung gesetzt. Mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann die Mitgliederversammlung die Tagesordnung erweitern.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Wenn 1 /3 der anwesenden Mitglieder den Antrag unterstützt, ist die schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel vorzunehmen.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

7. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.
8. Die Beschlüsse werden vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet. Die Niederschrift kann beim Vorstand eingesehen werden.

§ 8

Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
 - a) der Vorsitzende
 - b) der stellvertretende Vorsitzende
 - c) der Schatzmeister
 - d) der Schriftführer
 - e) sechs Beisitzer in folgender Zusammensetzung:
 - ein Elternvertreter oder sein Stellvertreter,
 - vier Vertreter der Lübbecker Chor- und Orchestervereinigungen,
 - ein Verwaltungsmitarbeiter der Stadt Lübecke, der vom Rat bestellt wird.

Hauptamtliche Mitarbeiter der Musikschule können nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Der Schulleiter nimmt in Abstimmung mit dem Vorstand an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

2. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme des von der Stadt Lübecke bestellten Beisitzers, für die Dauer von zwei Jahren. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist ein Nachfolger von der nächsten Mitgliederversammlung zu wählen.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

3. Dringlichkeitsbeschlüsse können durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied gefasst werden. Dringlichkeitsbeschlüsse sind auf Geschäfte der laufenden Verwaltung mit einem finanziellen Gesamtvolumen von 2000,- € begrenzt. Jeder Dringlichkeitsbeschluss ist in der nächsten Sitzung dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen. Er kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.
4. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist verantwortlich für die Arbeit der Musikschule und achtet auf die Sicherung einer in künstlerischer und pädagogischer Hinsicht qualifizierten Ausbildung. Er fördert die Zusammenarbeit zwischen den Chor- und Orchestervereinigungen und diesem Verein. Insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben:

- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- die Aufstellung des Haushalts- und Stellenplanes für jedes Geschäftsjahr
- Erlass einer Entgeltordnung für die Nutzung des Musikschulangebotes
- die Anstellung und Entlassung der Angestellten des Vereins einschließlich des Schulleiters sowie von Honorarkräften im Rahmen des Haushalts- und Stellenplanes. Personelle Entscheidungen über Lehrkräfte sind nach Beratung mit dem Leiter der Musikschule zu treffen. Der Vorstand kann diese Entscheidungen an den Vorsitzenden und den Schulleiter delegieren, sofern das Arbeitsverhältnis nicht mehr als sechs ganze Unterrichtsstunden in der Woche beträgt.

5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, darunter der Vorsitzende oder der stellv. Vorsitzende.

§ 9

Haftung

1. Der Verein ist verpflichtet, alle möglichen und finanziell angemessenen Versicherungen abzuschließen, um das Haftungsrisiko der Vorstandsmitglieder zu minimieren.
2. Soweit gesetzlich zulässig, wird die Haftung der Vorstandsmitglieder auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

§ 10

Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, mindestens einmal im Geschäftsjahr eine Kassenprüfung vorzunehmen.
2. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist der Mitgliederversammlung vorzutragen. Die Kassenprüfer sind nur der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich.
3. Die Kassenprüfer werden grundsätzlich für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Damit nicht beide Prüfer zugleich ausscheiden, wird für die erste Amtszeit ein Prüfer nur für ein Jahr gewählt.

§ 11

Auflösung des Vereins

1. Der Verein ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufzulösen, wenn die Mitgliederzahl die Zahl 10 unterschreitet oder das Vereinsvermögen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung des Vereins nicht mehr gewährleistet. Im übrigen kann der Verein durch entspr. Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

2. Der Auflösungsbeschluss kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden; er bedarf einer 2/3- Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das noch vorhandene Vermögen an die Stadt Lübbecke, die es ausschließlich und unmittelbar für Jugendpflagemassnahmen zu verwenden hat.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 14.02.2006 in Kraft.

Der Text dieser Satzung soll Frauen und Männer in gleicher Weise ansprechen. Alle hier verwendeten Formulierungen gelten für Frauen und Männer, auch wenn aus technischen Gründen nur die männliche Form verwendet wurde.

Versammlungsleiter und Schriftführerin der Mitgliederversammlung am 14.02.2006:

(Jörg Seyffarth, Versammlungsleiter)

(Margarete Kaiser, Schriftführerin)